

Daß die Braut ihren Rituswechsel der politischen Behörde angezeigt hat, hat seinen Grund darin, daß das staatliche Gesetz verlangt, daß der Wechsel des Ritus der politischen Behörde angezeigt werde; und die politische Behörde hat gemäß Art. VI des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868 — welches Gesetz auch jetzt noch in Galizien verbindlich zu sein scheint — die Pflicht, das Pfarramt a quo vom Rituswechsel der Braut zu verständigen.

Linz.

Dr Josef Rettenbacher, Domdechant.

(Ein komplizierter Eheprozeß.) Leopold schloß mit Anna, beide katholisch, eine kirchliche Ehe. Bald nach Eheabschluß erhebt Leopold beim zuständigen Ehegerichte eine Klage auf Ungültigkeitserklärung dieser Ehe, und zwar propter conditionem appositam et non verificatam (can. 1092). Das Ehegericht weist nach kurzen Erhebungen die Klage auf Grund des can. 1971, § 1, n. 1, ab, da der Kläger an der angeblichen Ungültigkeit nach der Sachlage selbst die Schuld trägt. Nun wendet sich Leopold an den Promotor justitiae und bittet ihn um die Klageerhebung. Obwohl es sich hier um kein impedimentum natura sua publicum handelt (can. 1971, § 1, n. 2), erhebt der Promotor justitiae die Klage. Daraufhin läßt das Gericht sich in das Meritorische der Sache ein und erklärt schließlich die Ehe für ungültig, der Defensor legt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ein (can. 1895). Was hat die zweite Instanz zu tun? Sie hat auf Grund des can. 1892, n. 2, die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteils auszusprechen; denn nach dem zitierten Kanon ist ein Urteil unheilbar nichtig, wenn auch nur *ein* Prozeßteil der aktiven Klagelegitimation entbehrte. Der öffentliche Ankläger aber hatte kein Klagerecht, da eine Bedingung kein impedimentum natura sua publicum darstellt. Hätte nicht etwa der Bischof dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung zur Klageerhebung geben können? Heißt es ja doch in can. 1586: *Constituatur . . . promotor justitiae . . . pro causis . . . contentiosis, in quibus bonum publicum Ordinarii judicio in discrimen vocari potest.* Nein, der Ordinarius besitzt ein solches Recht nicht. Er kann und soll zur Wahrung des öffentlichen Interesses einen Promotor justitiae bestellen, kann aber die gesetzlich umschriebene Gewalt des Promotors nicht erweitern. Dies könnte nur der Papst tun, der über dem kanonischen Rechte steht. — Im vorliegenden Falle hatte tatsächlich die zweite Instanz der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben. Nun will aber der beleidigte Promotor justitiae der ersten Instanz Berufung einlegen. Ist dies rechtlich möglich? Can. 1879 und 1897, § 1, billigen dem Promotor justitiae allerdings das Recht der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde zu. Doch nicht jeder Promotor irgend

eines kirchlichen Gerichtes, sondern der Promotor des amtshandelnden Gerichtes hat dieses Recht. Durch die mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Appellation ist die Prozeßsache an die zweite Instanz übergegangen (devolviert). Daher könnte nur der Promotor iustitiae der zweiten Instanz, nicht der ersten, ein Rechtsmittel dagegen ergreifen. Vgl. *Signatura Ap. in causa Terestina*, 15. März 1921, A. A. S. XIII, 271 f.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Das Kind auf der Drehwinde.) In strengen Nonnenklöstern mit feierlichen Gelübden finden sich im Sprechzimmer Drehscheiben, auf welchen der Besucher Almosen und dergleichen in den Innenraum befördern, die Pfortenschwester aber Gaben an die Armen verabfolgen kann. Die Personen selbst sehen sich bei dieser Vorrichtung nicht, sondern hören nur die Stimme. Die Schwester Amabilis eines solchen Frauenklosters erhält nun eines Tages den Besuch ihrer leiblichen Schwester, welche zugleich ihr zweijähriges Töchterchen mitbringt. Im Laufe der Unterredung äußert Schwester Amabilis die Sehnsucht, ihr Nichtchen zu sehen. Das Vorhaben wird schließlich in der Weise ausgeführt, daß das Kind auf die Drehscheibe gesetzt wird, Schwester Amabilis die Winde dreht, das zum Vorschein gekommene Kind herzt und mit Süßigkeiten traktiert und dann mittels des Drehapparates wieder in die Außenwelt befördert. Der Tat folgt die Reue. Mit Entsetzen erinnert Schwester Amabilis sich an die strengen Strafbestimmungen hinsichtlich der Klausurverletzungen. Can. 2342: *Plectuntur ipso facto excommunicatione Sedi Apostolicae simpliciter reservatae clausuram monialium violantes cuiusque generis aut conditionis vel sexus sint, in earum monasteria sine legitima licentia ingrediendo pariterque eos introducentes vel admittentes.* Alle, also auch Frauen, welche die Klausur der Nonnenklöster verletzen, sowie jene, welche diese Personen einführen, verfallen der Strafe. Das zweijährige Kind ist sicher nicht fähig, die Kirchenstrafe sich zuzuziehen. Can. 88, § 3; 2201. 2230: Kinder unter 7 Jahren unterstehen überhaupt nicht dem kirchlichen Strafgesetz; Kinder vor Erreichung der Pubertät (12. bis 14. Lebensjahr) verfallen nicht den von selbst eintretenden Strafen. Es wäre also nur die Frage, ob Schwester Amabilis von der Strafe betroffen wird. „*Apollinaris*“ 1932, 108 ff., welcher Zeitschrift wir den Kasus entnehmen, verneint die Frage mit folgender Begründung: Im Gegensatz zur Konstitution Apostolicae Sedis fehlt in der Strafbestimmung des Kodex der Zusatz *cuiuscunque aetatis*. Daraus kann geschlossen werden, daß die Einführung von kleinen Kindern nicht unter Strafe gestellt ist. Ferner kann die Beförderung durch die Drehscheibe auch nicht eine Einführung in die Klausur